

## Eigenheim - Bedarfsdeckungen Makler - AS1002.23

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-, Sturm- und Leitungswasserversicherung, den Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen der Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz sowie den Ergänzenden Bedingungen für die Eigenheimversicherung ZuHaus gelten versichert:

### 1. Feuerversicherung

#### 1.1. Photovoltaik- und Solaranlagen

Mit den Gebäuden fest verbundene und/oder am Versicherungsgrundstück freistehende Photovoltaikanlagen samt Wechselrichtern sowie Solarthermieanlagen mit Flach- oder Röhrenkollektoren gelten samt dazugehörigen Rohrleitungen, Elektroinstallationen, elektrischen Anlagenteilen und Installationen mitversichert.

#### 1.2. Schwimmbäder

Auf dem Versicherungsgrundstück befindliche,  
- zumindest bis zur Hälfte im Boden versenkte Schwimmbäder ohne Abdeckungen,  
- mit festen Baustoffen errichtete bzw. betonierte Becken von Schwimmteichen,  
- aufgestellte Whirlpools samt Abdeckung,  
- mit dem Boden fest verbundene Gartenduschen,  
- auf Gebäuden, zur Warmwasseraufbereitung von Schwimmbädern montierte Absorberanlagen sind im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude samt Zu- und Ableitungen sowie elektrischen Anlagenteilen und Installationen mitversichert.  
Versicherungsschutz für mit dem Boden, dem Schwimmbad und/oder dem Schwimmteichbecken fest verbundene Schwimmbadabdeckungen bzw. -überdachungen besteht nur dann, wenn dies vereinbart und auf der Police angeführt ist.  
Nicht versichert, auch nicht als Folge eines versicherten Schadenfalles, gelten  
- frei stehende oder weniger als bis zur Hälfte im Boden versenkte Schwimmbäder,  
- Planschbecken,  
- der Verlust von Badewasser,  
- Schäden an Folien außerhalb des Beckenrandes von Schwimmteichbecken,  
- Schäden an Schwimmteichbepflanzungen.

#### 1.3. Indirekte Blitzschäden

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB sind auch Schäden an elektrischen Anlagenteilen und Installationen von Photovoltaik-, Solaranlagen und Schwimmbädern gemäß Pkt. 1.1. und Pkt. 1.2. durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert.  
Nicht versichert sind:  
- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung,  
- Folgeschäden aller Art,  
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen. Versichert gelten diese Schäden jedoch dann, wenn Sie während oder infolge eines Gewitters eingetreten sind.

### 2. Sturmversicherung

#### 2.1. Photovoltaik- und Solaranlagen

Mit den Gebäuden fest verbundene und/oder am Versicherungsgrundstück freistehende Photovoltaikanlagen samt Wechselrichtern sowie Solarthermieanlagen mit Flach- oder Röhrenkollektoren gelten samt dazugehörigen Rohrleitungen, Elektroinstallationen, elektrischen Anlagenteilen und Installationen mitversichert.  
Gemäß Artikel 3 Punkt 1.3 der dem Vertrag zugrunde liegenden ASTB wird vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz auch auf die Verglasung dieser Kollektoren erstreckt.  
Anlässlich eines versicherten Bruchschadens an einer Solarthermieanlage gelten auch Kosten für eine notwendige Wiederbefüllung dieser Solarthermieanlage mitversichert.

#### 2.2. Privat genutzte Schwimmbäder, Whirlpools und Gartenduschen am Grundstück

Auf dem Versicherungsgrundstück befindliche,  
- zumindest bis zur Hälfte im Boden versenkte Schwimmbäder ohne Abdeckungen,  
- mit festen Baustoffen errichtete bzw. betonierte Becken von Schwimmteichen,  
- aufgestellte Whirlpools samt Abdeckung,  
- mit dem Boden fest verbundene Gartenduschen und auf Gebäuden,  
- zur Warmwasseraufbereitung von Schwimmbädern montierte Absorberanlagen sind im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude samt Zu- und Ableitungen sowie elektrischen Anlagenteilen und Installationen mitversichert.

Versicherungsschutz für mit dem Boden, dem Schwimmbad und/oder dem Schwimmteichbecken fest verbundene Schwimmbadabdeckungen bzw. -überdachungen besteht nur dann, wenn dies separat vereinbart und auf der Police angeführt ist.

Nicht versichert - auch nicht als Folge eines versicherten Schadenfalles - gelten  
- frei stehende oder weniger als bis zur Hälfte im Boden versenkte Schwimmbäder,  
- Planschbecken,  
- der Verlust von Badewasser,  
- Schäden an Folien außerhalb des Beckenrandes von Schwimmteichbecken und  
- Schäden an Schwimmteichbepflanzungen.

### 3. Leitungswasserversicherung

#### 3.1. Solarthermieanlagen

Abweichend von Artikel 2 Punkt 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB gelten als mitversichert:  
- Sachschäden an versicherten Sachen durch Austreten von Wasser aus Solarthermieanlagen.  
- Bruchschäden, sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten am Rohrleitungssystem von, auf versicherten Gebäuden errichteten und/oder am Versicherungsgrundstück freistehenden, Solarthermieanlagen (auch innerhalb des Kollektors).  
Artikel 2 Punkt 4 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB bleibt bis auf diese Erweiterung unverändert aufrecht.  
- Kosten für eine notwendige Wiederbefüllung der Solarthermieanlage anlässlich eines versicherten Bruchschadens an der Solarthermieanlage.

#### 3.2. Schwimmbäder

Abweichend von Artikel 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB sind  
- Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen von Schwimmbädern, Schwimmteichbecken, Whirlpools, Gartenduschen und/oder wasserführenden Absorberanlagen am versicherten Grundstück, sowie  
- Schäden an den versicherten Gebäuden infolge Austritts von Wasser aus - am versicherten Grundstück oder im/am Gebäude vorhandenen - Schwimmbädern, Schwimmteichbecken, Whirlpools und/oder wasserführenden Absorberanlagen mitversichert.  
Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren ist in jedem Schadenfall auf die vereinbarte und auf der Police angeführte Laufmeteranzahl für Rohrsatz eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer größeren Laufmeteranzahl eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis der in der Police angeführten Laufmeteranzahl Rohrsatz zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

#### 3.3. Erdwärmekollektoren, Erdwärmetauscherrohre

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Erdwärmekollektorröhren oder Rohrleitungen von Erdwärmetauschern auch außerhalb der Gebäude - jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes - ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache bis EUR 15.000,00 erstes Risiko mitversichert.  
In Folge eines Bruchschadens gelten darüber hinaus die Kosten für die Wiederbefüllung der Erdkollektoren innerhalb dieser auf der Police angeführten Erstrisikosumme mitversichert. In Erweiterung der Artikel 5 und 6 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB ist der Versicherungsnehmer zusätzlich zu folgenden Obliegenheiten verpflichtet:  
- Einhaltung der entsprechenden Transport-, Lager- und Verlegerichtlinien des Herstellers  
- Verwendung von geeignetem, vom Hersteller genannten Rohrmaterial  
- Verlegung der Rohrleitungen bei felsigem oder steinigem Boden in einem mindestens 15cm tiefen Sandbett (feinkörniges, steinfreies Material)  
- Bei Erdkollektoren im Schadensfall die Vorlage eines Abdruckprotokolls über die durchgeführte Druckprobe der bauausführenden Fachfirma.

### 4. Haftpflichtversicherung

#### 4.1. Tierhalterhaftpflicht

4.1.1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten eines (1) Hundes.  
4.1.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7.6.2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB auch auf persönliche Schadenersatzansprüche der Angehörigen des Versicherungsnehmers, sofern es sich um Personenschäden handelt und sofern diese Personen beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht Verwahrer, Betreuer oder Verfügungsberechtigte des Tieres sind.  
4.1.3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB auf Versicherungsfälle, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind; die Einschränkung nach Art 3.1, 2. Satz der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB findet Anwendung.  
4.1.4. Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren.  
4.1.5. Die Pauschalversicherungssumme beträgt EUR 3.000.000,00.

#### 4.2. Umwelteigenschäden durch Mineralöllagerung

In Erweiterung von Artikel 6 der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB sind Sachschäden am Erdreich des Versicherungsgrundstückes und an versicherten Gebäudebestandteilen durch Umweltstörung infolge Mineralölaustritt bis EUR 15.000,00 auf erstes Risiko mitversichert.